

**NDA – NON DISCLOSURE AGREEMENT**

Vereinbarung zur Vertraulichkeit und Verwendungseinschränkung



Non Disclosure Agreement - Non Disclosure of Sensitive Information

**VEREINBARUNG ZUR VERTRAULICHKEIT UND  
VERWENDUNGSEINSCHRÄNKUNG**

durch und zwischen

**SAFECOR GmbH**

An der Strusbek 28, 22926 Ahrensburg, Deutschland

und

---

(Unternehmen oder Person)

---

(Adresse)

nachfolgend als

“Vertragspartei” bzw. “Vertragsparteien”  
oder "überlassenden" und "offenlegenden" Partei, bzw. "empfangenden" Partei bezeichnet

## PRÄAMBEL

Zur Prüfung eines Produktes, Projektes oder Prozesses oder bei der Zusammenarbeit im Rahmen von Entwicklungen und Weiterverarbeitung von Produkten oder der Neu- oder Weiterentwicklung, Konzeption von Prozessen oder im Rahmen von Remote-Services, oder „klassischen“ Service- und Wartungsarbeiten von Hard- oder Software-Produkten, kommt es zum Austausch von schützenswerten Informationen oder Daten oder beabsichtigen die genannten Unternehmen oder Personen - nachfolgend auch "die Parteien" genannt – den Austausch vertraulicher Informationen und Daten. Die Parteien beabsichtigen mit dieser Vereinbarung, die Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen und Daten sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Parteien gegenseitig zu folgender Vertraulichkeit.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, Gespräche aufzunehmen und/oder Tests durchzuführen, welche die Abläufe, Gebrauchsmuster, Produkte und zu steuernden Prozesse und Funktionen der offenlegenden Partei betreffen. Als Gebrauchsmuster werden jene Dinge bezeichnet, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind (§ 1 Abs. 1 GebrMG). Die Vertragsparteien beabsichtigen Dienstleistungen an Produkten oder Software der offenlegenden Partei durchzuführen, wo der Zugriff auf schützenswerte Daten (z.B. Konfigurationsdaten, Kundendaten) durch die empfangende Partei nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Verlauf solcher Aktivitäten wird erwartet, dass die Vertragsparteien zu diesem Zweck geheime Informationen, also Informationen, die die Vertragsparteien als vertraulich erachten, gegenseitig offenlegen oder im Rahmen der Zusammenarbeit der Zugriff auf schützenswerten Daten besteht. Die Parteien verstehen, dass die Informationen in Bezug auf das Produkt oder die Software offenlegt werden oder Informationen oder schützenswerten Daten offenbart werden, welche im Folgenden als "geschützte Informationen" bezeichnet werden.

## VERTRAULICH

### § 1 – Definitionen

"Vertrauliche Informationen" umfassen unter anderem alle Informationen und Daten einschließlich jeglicher Art von geschäftlichen, wirtschaftlichen oder technischen Informationen und Daten, die von den Vertragsparteien zum genannten Zweck gegenseitig offengelegt werden. Vertrauliche Informationen umfassen Kundendaten, Zeichnungen, Prozess-Details, Sicherheits-Konzepte, Messergebnisse, Erfahrungen, Source-Code, Muster, alle Daten zu Produkten, Software und zu steuernden Prozessen und Funktionen die im Rahmen von Gesprächen, Schnittstellendefinitionen, Prozessintegrationen, Zertifizierungs- und Prüftests (Prüfungen und Tests, Pentests und Vulnerability Tests) gegenseitig offengelegt werden. Als vertraulich gilt auch die Tatsache der Führung von solchen Gesprächen selbst. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen und Dokumente, die sie vor oder nach einer allfälligen Zusammenarbeit erhalten haben, vertraulich zu behandeln und zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt, offenzulegen oder zu veröffentlichen oder zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter zu verwenden. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

Es ist nicht Ausschlag gebend, durch welches Medium diese Informationen oder Daten übermittelt werden. Bei mündlicher oder visueller Offenlegung vor der eigentlichen Offenlegung wird von der

offenlegenden Vertragspartei innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer solchen Offenlegung eine Zusammenfassung, an die empfangende Vertragspartei übermittelt. Sollte die empfangende Vertragspartei mit der Zusammenfassung nicht einverstanden sein, muss die empfangende Vertragspartei ihre Einwände bezüglich der Zusammenfassung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt schriftlich darlegen. Vertrauliche Informationen beinhalten sowohl alle Kopien oder Auszüge daraus als auch jegliche Geräte, Software, Muster-, Test-Images oder Teile davon. "Zugehörige Firmen" bedeutet alle Gesellschaften, Firmen oder andere Einheiten, welche eine der Vertragsparteien leitet oder von dieser oder einer anderen zugehörigen Firma einer solchen Vertragspartei geleitet wird, wobei „Leitung“ Eigentümerschaft oder Leitung, direkt oder indirekt, mehr als fünfzig (50) Prozent des stimmberechtigten Kapitals einer solchen Gesellschaft, Firma oder Einheit bedeutet. Jedoch wird eine solche Gesellschaft, Firma oder andere Einheit nur so lange als zugehörige Firma einer Vertragspartei angesehen, so lange eine solche Eigentümerschaft oder Leitung besteht.

### § 2 – Vertraulichkeit

Alle vertraulichen Informationen

- a. werden von der empfangenden Vertragspartei ausschließlich für den genannten Zweck verwendet, es sei denn, die offenlegende Vertragspartei stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
- b. werden in keiner Weise oder Form von der empfangenden Vertragspartei an Dritte weitergegeben oder offengelegt, außer an die Mitarbeiter der empfangenden Vertragspartei oder jene Mitarbeiter der zugehörigen Firma bzw. an Gutachter, Berater oder Bankangestellte, die die empfangende Vertragspartei und/oder deren zugehörige Firma bezüglich des Zwecks beraten ("Berater"), von denen jeder begründeter Weise für den Zweck diese vertraulichen Informationen benötigt und die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, entweder durch ihren Angestelltenvertrag oder anderweitig in schriftlicher Form in einem Umfang, der nicht weniger bindend ist, als die Verpflichtungen, die der empfangenden Vertragspartei mit dieser Vereinbarung auferlegt werden. Vor jeder Offenlegung gegenüber einer zugehörigen Firma oder einem Berater muss der empfangenden Vertragspartei eine schriftliche Vereinbarung mit der jeweiligen zugehörigen Firma oder dem Berater vorliegen, die der zugehörigen Firma oder dem Berater bezüglich der vertraulichen Informationen Verpflichtungen auferlegt, die nicht weniger bindend sind, als die Verpflichtungen, die der empfangenden Vertragspartei durch diese Vereinbarung auferlegt werden; dies gilt auch für Berater, die der Berufsverschwiegenheit unterliegen wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.
- c. werden von der empfangenden Vertragspartei mit demselben Grad an Sorgfalt geheim gehalten, wie dies für deren eigene, gleichsam wichtige und vertrauliche Informationen selbst der Fall ist, um die Offenlegung gegenüber Dritten zu vermeiden, zumindest jedoch alle zumutbaren Vorkehrungen treffen und technische und organisatorische Maßnahmen nach §9 BDSG erfüllen.; und
- d. bleiben Eigentum der überlassenden Vertragspartei.
- e. werden von der empfangenden Vertragspartei nicht kopiert oder für rückwärtige Entwicklung (reverse engineer) verwendet. Dies gilt auch für proprietäre Informationen.

Jeder Partner verpflichtet sich, alle vom mitteilenden Partner erhaltenen Informationen nur für die Zwecke der vorgesehenen Zusammenarbeit zu verwenden und geheim zu halten, d. h. weder direkt

noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, erhaltene Software nicht zu disassemblieren, zu dekompileieren oder anderweitig in eine andere Code-Form zu übersetzen, und erhaltene Muster nicht zu öffnen oder zu zerlegen, es sei denn, mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des mitteilenden Partners. Für diese Informationen behält sich der mitteilende Partner alle Rechte vor (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten usw.).

### **§ 3 – Ausnahmen**

Die unter § 2 genannten Verpflichtungen gelten jedoch nicht für Informationen, die:

- a. die empfangende Vertragspartei rechtmäßig von einer dritten Person ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhält, vorausgesetzt, diese dritte Person, keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Informationen missachtet, soweit der empfangenden Vertragspartei bekannt;
- b. die aufgrund einer Anordnung einer staatlichen oder behördlichen Stelle oder eines Gerichts oder aufgrund von Gesetzesvorschriften offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, eine schriftliche Benachrichtigung bezüglich einer solchen Anordnung kommt der offenlegenden Vertragspartei ohne schuldhaftes Verzug zu, um der offenlegenden Vertragspartei die Gelegenheit zu geben, einzugreifen und weiterhin vorausgesetzt, die empfangende Vertragspartei ist in angemessener Weise bemüht sicherzustellen, dass die vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden; oder
- c. durch schriftliche Vereinbarung seitens der offenlegenden Vertragspartei zur Veröffentlichung freigegeben werden.

Die Vertragspartei, die diese Ausnahmen in Anspruch nimmt, hat die Verpflichtung, den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

### **§ 4 – Ablehnung**

Jede Vertragspartei hat das Recht, die Annahme von Informationen, die unter diese Vereinbarung fallen, vor deren Offenlegung zu verweigern; Informationen, die trotz einer solchen Ablehnung offengelegt werden, sind nicht durch die Vertraulichkeitsverpflichtung dieser Vereinbarung gedeckt. Nichts in dieser Vereinbarung verpflichtet die Vertragsparteien, bestimmte Informationen offenzulegen.

### **§ 5 - Keine Lizenz**

Lizenzen und andere Rechte, Patente, Gebrauchsmuster, Handelsmarken oder Handelsnamen bleiben unabhängig von dieser Vereinbarung geschützt. Diese Vereinbarung stellt keine Verpflichtung der offenlegenden Vertragspartei dar, der empfangenden Vertragspartei solche Rechte zu gewähren oder zu übertragen.

### **§ 6 - Berichterstattung**

Berichte, Ergebnisse und Empfehlungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit und aus

Testergebnissen resultieren, werden der überlassenden Partei unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet auch Kopien aller Protokolle, Berichte und andere Rohdaten, die während eines Testprozesses gesammelt wurden. Jede Veröffentlichung solcher Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der offenlegenden Vertragspartei.

### **§ 7 - Haftung / Schadenersatz**

Die empfangende Partei ist verpflichtet, über eine ausreichende und gültige Haftpflichtversicherung zu verfügen, die mögliche Schäden abdeckt. Die empfangende Partei ist auf Nachfrage verpflichtet anzugeben, ob eine Haftpflichtversicherung vorhanden und in welcher Höhe diese abgeschlossen ist. Insbesondere gilt das für Projekte, bei denen Schadenersatzansprüche entstehen können. Dies kann z. B. bei Überprüfung von Produktiv Anwendungen der Fall sein, bei denen eine Veröffentlichung von Informationen oder eine fehlerhafte Manipulation von Daten aufgrund der Fahrlässigkeit von Penetrations- oder Vulnerability-Tester Kosten oder Schäden nach sich ziehen. Solcherlei Kosten oder Schäden müssen durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung bei der empfangenden Partei abgedeckt sein.

### **§ 8 - Keine Vergütung; Garantie/ Haftung**

Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, eine Vergütung für die Offenlegung von Informationen unter dieser Vereinbarung zu bezahlen und stimmen zu, dass alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, "wie sie sind" und keine Garantie oder Haftung übernommen wird in Bezug auf die Qualität der Informationen, einschließlich, unter anderem, hinsichtlich deren Eignung für den Zweck, Nicht-Verletzung von Rechten Dritter oder deren Richtigkeit.

### **§ 9 – Beendigung, Rückgabe**

Nach Beendigung des Projekts endet auch diese Vereinbarung. Die wesentlichen Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung bleiben jedoch grundsätzlich auch nach einer Beendigung bestehen. Nach Beendigung dieser Vereinbarung kann die offenlegende Vertragspartei die empfangende Vertragspartei schriftlich auffordern, alle vertraulichen Informationen und elektronisch und/ oder auf Datenträgern gespeicherte Angaben sowie sämtliche entsprechende Kopien wahlweise entweder zurückzugeben oder zu vernichten. Die empfangende Vertragspartei bestätigt schriftlich die entsprechende Vernichtung oder gibt die vertraulichen Informationen inklusive aller entsprechenden Kopien innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Aufforderung der offenlegenden Vertragspartei an diese zurück. Für danach unberechtigt einbehaltene Daten haftet die empfangene Partei der offenlegenden Partei gegenüber, dem Grunde nach für jeden Schaden, der aus einer unberechtigten Verwendung der Daten resultiert.

Kopien elektronisch ausgetauschter vertraulicher Informationen, die routinemäßig als Informationstechnologie-Backup gemacht wurden, bleiben davon ausgenommen, wobei diese Daten einer unbegrenzten Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den in dieser Vereinbarung dargelegten Bedingungen und Konditionen unterliegen.

Nicht vertrauliche ausgetauschte Informationen zwischen den Parteien unterliegen keiner Rückgabepflicht.

## **§ 10 - Haftung für zugehörige Firmen und Berater**

Jede Vertragspartei ist verantwortlich für Handlungen und Versäumnisse durch ihre zugehörigen Firmen oder deren Angestellten – auch wenn eine solche zugehörige Firma keine solche mehr ist – oder durch Berater der Vertragspartei, was unberechtigte Verbreitung, Verwendung und/ oder Offenlegung der vertraulichen Information zur Folge hat, als ob diese Handlungen oder Versäumnisse die eigenen Handlungen und Versäumnisse der Vertragspartei gewesen wären.

## **§ 11 - Geltendes Recht, Gerichtsstand**

Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht / CISG. Gerichtsstand ist Hamburg, Deutschland.

## **§ 12 - Keine Übertragung**

Diese Vereinbarung ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht übertragbar.

## **§ 13 - Schriftliche Form**

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für ein Absehen vom Schriftformerfordernis.

## **§ 14 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

Ahrensburg, \_\_\_\_\_

Datum, Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**SAFECOR GmbH**  
Sicherheit und Automation

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
und Name in Druckbuchstaben + Stempel